



An die Vertragspartner des Tarifvertrags «Ernährungsberatung»

vertreten durch

- **santésuisse**, Direktion, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
- **Curafutura**, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- **Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (MTK)**, Postfach 4358, 6002 Luzern
- **Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Abteilung IV**, Effingerstrasse 20, 3003 Bern
- **Suva Bern, Militärversicherung**, Service Center, 6009 Luzern (ehemals Bundesamt für Militärversicherungen)

Bern, 20. August 2020

Kostenübernahme für die ambulante Behandlung auf räumliche Distanz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir schreiben Ihnen als Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen, welcher mit seinen rund 1350 Mitgliedern etwa 80% der gesetzlich anerkannten Ernährungsberater/innen vertritt. Unsere Mitglieder sind ein zwar kleiner, aber wichtiger Bestandteil der Grundversorgung im Schweizer Gesundheitswesen.

Wir haben vom BAG mit Mail vom 7. April 2020 das Faktenblatt «Kostenübernahme für die ambulante Behandlung auf räumliche Distanz im Rahmen von Covid-19» erhalten und zunächst mit ein wenig Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass offenbar Gespräche zwischen dem BAG und den Versicherern stattfanden, ohne auch die Leistungserbringerverbände in die Gespräche miteinzubeziehen.

Wir haben unsere Mitglieder jedoch pflichtgemäss informiert, dass während der Geltungsdauer ambulante Leistungen auf räumliche Distanz auf den Abrechnungen deklariert werden müssen.

Parallel dazu haben wir unser Verständnis zur tariflichen Situation dem Bund, vertreten durch die Bundespräsidentin und dem Vorsteher des EDI, schriftlich kundgetan. Die Antwort des Leiters Direktionsbereichs Kranken- und Unfallversicherung legt uns nahe, Fragen zur Vertragsauslegung mit den Versichererverbänden zu klären. Das Bundesamt würde es zudem begrüssen, «die Tarifstruktur unter anderem im Sinne der Digitalisierung der Gesundheit 2030 des Bundesrates gemeinsam weiterzuentwickeln».

Wir legen Ihnen deshalb unsere Sichtweise dar.

1. Tarifregelung Ernährungsberatung

Die gesetzliche Grundlage der Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater findet sich in Art. 9b KLV. Darin ist nicht geregelt, dass die Leistungen mit physischer Präsenz der Patientinnen und Patienten erfolgen müsste.

Konsequenterweise sieht dies denn auch die vertragliche Situation nicht vor: Die tarifvertraglichen Grundlagen mit den Krankenversicherern definieren diverse «Konsultationen», deren Umfang in den Tarifverträgen genauer umschrieben sind. Dabei handelt es sich um die üblichen, zur Ernährungsberatung gehörenden Leistungen, die mit der Patientin oder dem Patienten (die Durchführung des Beratungsgesprächs) und ohne Patientin oder Patienten (Vorbereiten des Beratungsgesprächs, Rücksprache mit dem zuweisenden Arzt, Nachbearbeitung inkl. Auswertung der Beratung, Beratungsplanung und Dokumentation, Schreiben Schlussbericht für die zuweisende Ärzteschaft usw.) erfolgen.

Im Weiteren sind Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater gemäss Art. 4.2 Abs. 1 ihres Tarifvertrags dazu verpflichtet, die Anzahl der Beratungsgespräche und **die Art** dieser Beratung unter Einhaltung der WZW-Kriterien zu planen und durchzuführen. Die Planung und Durchführung des Beratungsgesprächs erfolgt daher in Absprache mit der Patientin respektive dem Patienten sowie der zuweisenden Ärzteschaft unter strikter Einhaltung der WZW-Kriterien.

Tatsächlich findet die Durchführung der Beratungsgespräche mit dem Patienten respektive der Patientin grossmehrheitlich physisch d.h. vor Ort statt, da dies in der Regel am zielführendsten ist.

Dass in der Ernährungsberatung je nach Situation auch auf eine physische Präsenz verzichtet und das Beratungsgespräch in räumlicher Distanz durchgeführt werden kann, ohne dabei die Erreichung der Ziele und somit die WZW-Kriterien zu gefährden, hat damit zu tun, dass die Leistungen vor allem auf intellektuellem Austausch basieren. Die Ernährungsberaterin respektive der Ernährungsberater hat mit der Patientin respektive dem Patienten **in der Regel keine körperlichen Interaktionen.**

2. Faktenblatt Covid-19

Im Faktenblatt findet sich der folgende Satz:

«Für alle anderen ambulant tätigen Leistungserbringer sind in der Regel telefonische Konsultationen im jeweiligen Tarif nicht vorgesehen.»

Weiter ist zu lesen:

«3.5. Ernährungsberater/Ernährungsberaterinnen

Für Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen ist im gültigen Tarif keine telefonische Konsultation vorgesehen. ...»

Diese Feststellungen entsprechen nicht den tarifvertraglichen Grundlagen, wo die Art der Konsultation mit der Patientin respektive dem Patienten nicht vorgeschrieben ist. Beratungsgespräche in räumlicher Distanz finden seit geraumer Zeit statt und werden, in Absprache mit der Patientin respektive dem Patienten abgerechnet. Dies ist auch der Grund, weshalb der Verband nicht – im Gegensatz zu anderen Verbänden der Gesundheitsberufe – an den Bundesrat gelangt ist mit dem Antrag, eine Speziallösung für die Zeit der COVID-19-Pandemie vorzusehen.

3. Verständnis SVDE ASDD

Wir werden den Mitgliedern empfehlen, weiterhin und wie bisher gemäss den tariflichen Grundlagen ihre Leistungen zu erbringen und abzurechnen.

Indem wir Sie um Kenntnisnahme bitten, verbleiben wir hochachtungsvoll

**Schweizerischer Verband der
Ernährungsberater/innen
SVDE ASDD**



Gabi Fontana
Präsidentin



Dr. Karin Stuhlmann
Geschäftsführerin

Beilagen

- Faktenblatt vom 6. April 2020
- Stellungnahme des SVDE an den Bund vom 15. April 2020
- Antwort des BAG vom 13. Mai 2020

Kopie an

- SVBG
- Mitglieder SVDE ASDD